

Ausschreibung: Förderung innovativer lokaler Medienprodukte

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden auch LFM NRW) hat die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern (vgl. § 88 Abs. 8 LMG NRW). Eines der Ziele ist es, zeitgemäße Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertigen und innovativen Journalismus in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Dazu gehört u. a. die Förderung der Entwicklung innovativer digitaler Produkte in Online-, Video- und Audio-Medien in NRW.

Mit dieser Bekanntmachung möchte die Landesanstalt für Medien NRW einen Beitrag zu einem stabilen und unabhängigen Mediensystem in NRW leisten und zu neuen Wegen und Experimenten im Journalismus ermutigen.

Was wir fördern

Die LFM NRW unterstützt Einzelpersonen und Teams bei der Realisierung innovativer lokaler Medienprodukte. Unter innovativen Medienprodukten verstehen wir solche Produkte, die auf technologischen Lösungen basieren, mit neuen Technologien experimentieren, neue Nutzerinnen und Nutzer adressieren bzw. als technologische Tools dienen, die die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten erleichtern.

Gefördert werden digitale Lösungen, die das lokale Medienangebot in NRW nachhaltig weiterentwickeln und als Blaupausen für andere Medienschaffende dienen können.

Wir fördern innovative lokale Medienprodukte zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Content-Formate, basierend auf neuen Technologien (Messaging, Bots, Algorithmen, u. ä.)
- personalisierte Content-Formate
- Social Media- und Plattform-Formate (Messenger, Live, Snapchat, Instagram)
- Audio und Podcasting
- 360°-Video, Augmented Reality, Virtual Reality
- Storytelling-Formate
- Tools für Newsrooms
- KI, Algorithmen, Machine Learning, Daten- und Roboter-Journalismus
- Content Management Systeme (CMS) und entsprechende Services
- Bezahlmodelle, Paid Content-Modelle, neue Geschäftsmodelle
- innovative Werbeformate
- Apps

Die zu fördernden Produkte sollen möglichst mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- lokaljournalistischer Bezug zu NRW
- Stärkung bzw. nachhaltige Erweiterung der lokalen Vielfalt digital-journalistischer Angebote in Nordrhein-Westfalen
- nachvollziehbares, umsetzbares Ertragsmodell
- hoher Innovationswert
- Eignung als Best-Practice-Beispiel und Blaupause für andere Medienschaffende

Bevorzugt berücksichtigt werden Einreichungen, die neben den o. g. Kriterien am Ende des Förderzeitraums ein White Paper als Praxisleitfaden für andere Medienschaffende zur Verfügung stellen, in dem sie ihre Erfahrungen bei der Entwicklung des Produkts sowie Handlungsempfehlungen darlegen.

Die Produkte müssen innerhalb von sechs Monaten nach Förderbewilligung mindestens als programmierter umsetzungsfähiger Prototyp entwickelt oder bereits umgesetzt sein.

Wen wir fördern

Für die einmalige finanzielle Förderung können sich Journalistinnen und Journalisten, professionelle Medienschaffende, Entwicklerinnen und Entwickler, Designerinnen und Designer, Business-Expertinnen und -Experten – bevorzugt im Team – aus Nordrhein-Westfalen bzw. mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten bewerben.

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen.

Was wir bieten

Die LFM NRW stellt für die Förderung der Produktentwicklung insgesamt bis zu 50.000,- EUR bereit. Die einzelnen Projekte werden mit jeweils bis zu maximal 15.000,- EUR gefördert. Die Mittel werden in Form einer einmaligen Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Was wir dafür brauchen

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Kurz-Profil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstigen Arbeitsschwerpunkten;
- Name und Kompetenzen der Teammitglieder;
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartner;
- aussagekräftige Beschreibung des Produkts. Dazu gehören insbesondere auch:
 - Beschreibung von Innovationspotenzial, Alleinstellungsmerkmal und Ertragsidee
 - Definition der Ziele und Zielgruppen
 - Erfolgsfaktoren und Nutzen des Projekts
 - Beschreibung der geplanten Kommunikationsmaßnahmen
 - nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Medienvielfalt in NRW;
- detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Kosten für technische Infrastruktur und Materialien, Marketingmaßnahmen etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme. Alle

Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belegen etc.); ggf. inkl. Angabe eines Eigenanteils oder Fördergelder Dritter

- detaillierter Zeitplan inkl. Definition der Meilensteine;

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Wie wir auswählen

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen,
- erkennbarer Innovationswert,
- nachvollziehbare Plausibilität des Konzepts inkl. des Zeit- und Kostenplans,
- nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen,
- Relevanz für die Medienvielfalt und Medienlandschaft NRWs,
- Eignung als Best-Practice-Beispiel für andere Medienschaffende in NRW,
- Vorerfahrungen der Antragsstellerinnen und Antragsteller.

Über die Förderbewilligung entscheidet die Landesanstalt für Medien NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern.

Bewerbungsfrist

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 25. April 2019 (Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs). Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Bitte füllen Sie für Ihren Antrag das auf www.vor-ort.nrw bereitstehende PDF aus und unterschreiben Sie es eigenhändig.

Ausgefüllte Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien NRW, Journalismusförderung, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf“. Bei dieser Art der Einreichung muss der Antrag handschriftlich unterschrieben werden.

oder

- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können

oder

- mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz/absenderbestätigt).

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Eva Abraham (eva.abraham@medienanstalt-nrw.de) zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.

Kontakt für Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen Eva Abraham unter Eva.Abraham@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung. Antworten, die auch für andere Bewerberinnen und Bewerber von Relevanz sind, werden auf unserer Website veröffentlicht.

Sonstige Förderbestimmungen

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landesanstalt für Medien NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Projektabschluss haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises eine Zusammenfassung und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Projektverlaufs und der Ergebnisse vorzulegen. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.